

Fischereischutz – Kontrollen und Fortbildung müssen sein

Fischereischutzorgane überwachen die Einhaltung der fischereirechtlichen Bestimmungen und müssen sich daher regelmäßig weiterbilden.

Zum umfassenden Fischereischutz in Oberösterreich zählen vor allem die Bewahrung des Lebensraums Fischwasser, der Schutz der Wassertiere und damit verbunden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Diese Aufgaben werden in Oberösterreich von gut ausgebildeten und behördlich angelobten Fischereischutzorganen durchgeführt.

Dokumente müssen vorgezeigt werden

Diese Schutzorgane müssen eine Prüfung und einen Eid ablegen, sind für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich und arbeiten mit den Behörden und der Polizei zusammen. Fischereischutzorgane können für

einzelne Fischwasser, aber auch für die Gebiete von Fischereirevieren oder für das gesamte Bundesland bestellt werden. Im Falle einer Kontrolle durch ein Schutzorgan muss der Lizenznehmer die zum Angeln erforderlichen Dokumente – das sind die gültige Jahresfischerkarte oder die Gastfischerkarte sowie die Lizenz – aushändigen und auf Fragen Auskunft geben.

Fischereischutzorgane sind auch berechtigt, verdächtige Personen anzuhalten, Fahrzeuge, Boote und Behälter zu durchsuchen sowie Gegenstände und Fische in Beschlag zu nehmen. Ebenso können sie zur Beweisführung bei Gewässerverunreinigungen oder Fischsterben herange-

zogen werden. Neu ist eine Fortbildungspflicht für die oberösterreichischen Fischereischutzorgane. Mit Inkrafttreten des neuen Fischereigesetzes 2020 wird die Organisation der Fortbildungskurse vom Landesfischereiverband durchgeführt.

Regelmäßige Schulungen sind verpflichtend

Ab dem Zeitpunkt der Betrauung als Fischereischutzorgan ist alle fünf Jahre wiederkehrend zumindest eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Näheres zu deren Umfang und Inhalt wird in der oberösterreichischen Fischereiverordnung geregelt. Diese regelmäßige Schulung stellt eine hohe Qualität im Umgang mit

den behördlichen Aufgaben und auch in Bezug auf die Kontrollen sicher. Immerhin besitzen die Fischereischutzorgane einen besonderen strafrechtlichen Schutz und werden als Hilfsorgane der Behörde angesehen. Kommt ein Fischereischutzorgan der Fortbildungsverpflichtung nicht nach, kann die Behörde seine Abberufung veranlassen.

Neu ist auch die Führung eines Fischereischutzorganregisters, in dem alle aktiven Organe mit einer Dienstnummer eingetragen werden. Nach Übermittlung der relevanten Daten von den Bezirksverwaltungsbehörden wird dieses Register vom oberösterreichischen Landesfischereiverband aufgebaut und so ein



Foto: ÖÖLV

regelmäßiger Kontakt zwischen Verband und den aktiven Schutzorganen ermöglicht.